



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes und des Landesrichtergesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Das Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 313), wird wie folgt geändert:

- 1) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 6a Wahl auf Vorschlag des Landesverfassungsgerichts“
- 2) § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „§ 7 findet Anwendung.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.  
c) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „der vorherigen Stellvertreterin oder des vorherigen Stellvertreters“ angefügt.
- 3) Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:  
„§ 6a Wahl auf Vorschlag des Landesverfassungsgerichts  
(1) Kommt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds eine Wahl seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers nicht zustande, unterbreitet das Landesverfassungsgericht dem Landtag einen Wahlvorschlag. Für jedes ausgeschiedene Mitglied sind jeweils zwei Personen als Nachfolgerin oder Nachfolger vorzuschlagen. Das Landesverfassungsgericht beschließt über den Wahlvorschlag mit der Mehrheit seiner Mitglieder.  
(2) Ein vom Landesverfassungsgericht vorgeschlagenes Mitglied wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.  
(3) Für die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers auf Vorschlag des Ausschusses nach § 6 Absatz 3 Satz 2 findet § 6 Absatz 1 Satz 1 nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 weiterhin Anwendung.“
- 4) § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
a) In Satz 2 wird nach der Angabe „Art,“ das Wort „Beginn“ eingefügt.  
b) In Satz 3 werden die Wörter „ , sofern in der Urkunde kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist“ angefügt.  
c) Folgende Sätze werden angefügt:  
„Die Urkunde ist innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl auszuhändigen. In den Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 ist die Urkunde innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden der Vorgängerin oder des Vorgängers aus dem Amt gemäß § 9 Absatz 3 auszuhändigen.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Landesrichtergesetzes**

Das Landesrichtergesetz vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551),

Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 15 gestrichen.
- 2) § 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Frauen und Männer sollen jeweils die Hälfte der Mitglieder des Richterwahlausschusses stellen.“
- 3) § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen“ durch die Wörter „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl“ ersetzt und die Wörter „und für jedes Mitglied eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten als Vertreterin oder Vertreter“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Jede Fraktion kann eine Vorschlagsliste einbringen. In der Vorschlagsliste sollen Personen gleichen Geschlechts nicht unmittelbar aufeinander folgen. Aus der Anzahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen Stimmen wird nach dem Höchstzahlverfahren (St. Laguë/Schepers) die Zahl der auf jeder Vorschlagsliste gewählten Mitglieder errechnet. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über den letzten Sitz das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als Bewerberinnen oder Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über. Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge, in der ihr Name auf der Vorschlagsliste erscheint.“
- 4) § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Der Landtag wählt spätestens sechs Wochen nach seinem ersten Zusammentritt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag der Fraktionen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 und für jedes Mitglied eine Person als Vertreterin oder Vertreter. Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.“

- 5) § 15 wird gestrichen.
- 6) § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „Landtag,“ durch die Angabe „Landtag.“ ersetzt.
  - b) Nummer 4 wird gestrichen.
- 7) § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 oder 3, Absatz 2 oder Absatz 3 die Mitgliedschaft eines Mitglieds nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 erloschen, so wird die nächste Person der jeweiligen Vorschlagsliste, bei einem Mitglied nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 dessen Vertreterin oder Vertreter Mitglied des Richterwahlausschusses.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Im“ durch die Wörter „Für die Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 ist im“ ersetzt und vor dem Wort „unverzüglich“ das Wort „ist“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Stellvertretungen von Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein Mitglied des Richterwahlausschusses an der Ausübung seines Amtes verhindert oder von der Mitwirkung ausgeschlossen oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt bei den Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die Dauer der Verhinderung, des Ausschlusses oder des Ruhens der Mitgliedschaft die nächste Person derselben Vorschlagsliste an seine Stelle, bei den Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 die Vertreterin oder der Vertreter.“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Marion Schiefer  
und Fraktion

Jan Kürschner  
und Fraktion

Niclas Dürbrook  
und Fraktion

Dr. Bernd Buchholz  
und Fraktion

Sybilla Nitsch  
und Fraktion

## Begründung

### Zu Artikel 1:

#### Zu § 4 Absatz 4:

Durch die Einfügung einer Verweisung auf § 7 Absatz 1 in einem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass auch im Fall des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds in die Position des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds eine Ernennung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts zu erfolgen hat (§ 7 Absatz 1 Satz 1 LVerfGG), dem Mitglied eine Ernennungsurkunde auszuhändigen ist (Satz 2) und dessen Amtszeit mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde beginnt, sofern – wie durch die vorgeschlagene Änderung des § 7 Absatz 1 Satz 3 geregelt – in der Urkunde kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Aus der Anwendung von Satz 3 des § 7 Absatz 1 LVerfGG folgt somit, dass die Amtszeit in Fällen des Nachrückens nicht bereits unmittelbar mit dem Eintreten der Rechtsfolge des § 4 Absatz 4 Satz 1 LVerfGG beginnt. Die bestehenden Amtsverhältnisse der derzeitigen Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden von dieser Rechtsänderung nicht berührt.

Die Ergänzung des bisherigen Satzes 2 dient der Klarstellung, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für die Dauer der verbleibenden Amtszeit der vorherigen Stellvertreterin oder des vorherigen Stellvertreters, die oder der gemäß Satz 1 in die Position des Mitglieds nachgerückt ist, zu wählen ist.

#### Zu § 6a:

§ 6a greift in Absatz 1 den im neuen Art. 51 Absatz 7 Landesverfassung eingeführten Ersatzwahlmechanismus auf. Da Absatz 1 Satz 1 – ebenso wie Art. 51 Absatz 7 Satz 1 Landesverfassung – ausdrücklich an den Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds anknüpft, gelangt der Ersatzwahlmechanismus nicht zur Anwendung, sofern die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landesverfassungsgerichts neu zu besetzen sind. Auf der Grundlage des Regelungsauftrages in Art. 51 Absatz 11 Satz 1 Landesverfassung gestalten die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 1 den vom Landesverfassungsgericht zu unterbreitenden Wahlvorschlag und dessen Zustandekommen näher aus. Der Vorschlag hat für jedes nachzuwählende Mitglied

zwei Personen zu benennen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Abgeordneten jeweils eine Auswahlentscheidung treffen können. Schließlich wird festgelegt, dass das Landesverfassungsgericht über seinen Wahlvorschlag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen hat.

Absatz 2 entspricht der Vorgabe in Art. 51 Absatz 7 Satz 2 Landesverfassung.

Absatz 3 stellt entsprechend Art. 51 Absatz 7 Satz 3 Landesverfassung klar, dass der Ersatzwahlmechanismus das in § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 LVerfGG normierte reguläre Wahlverfahren (Vorschlag durch den Ausschuss gemäß § 11a GO-LT und Wahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landtages) nicht verdrängt, sondern dass dieses auch nach der Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Satz 1 weiterhin Anwendung findet.

#### **Zu § 7 Absatz 1:**

Die Änderungen in Satz 2 und 3 dienen dazu, den erforderlichen Inhalt der Ernennungsurkunde und den Beginn der Amtszeit der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts klarer zu regeln. Satz 2 stellt sicher, dass auch der Beginn der Amtszeit ausdrücklich in der Urkunde bestimmt wird.

Werden, wie in § 6 Absatz 4 LVerfGG vorgesehen, die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts drei Monate bis einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger gewählt und erhalten ihre Ernennungsurkunde bereits am Tag ihrer Wahl, so ist durch die nach Satz 3 ausdrücklich zulässige Bestimmung eines späteren Amtszeitbeginns in der Urkunde zu gewährleisten, dass es mit der Aushändigung nicht zu Überschneidungen der Amtszeiten kommt. Für den Amtszeitbeginn ist daher der in der ausgehändigten Urkunde bestimmte Zeitpunkt maßgeblich.

Der neu angefügte Satz 4 betrifft den Fall der Wahl eines Mitglieds oder Stellvertreters durch den Landtag und bestimmt, dass die Ernennungsurkunde durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten binnen einer zweiwöchigen Frist auszuhändigen ist, die mit der Wahl des Mitglieds beginnt. Auf diese Weise wird im Dienste der Handlungsfähigkeit des Landesverfassungsgerichts sichergestellt, dass das gewählte Mitglied sein Amt alsbald nach seiner Wahl antreten kann.

Der neu angefügte Satz 5 betrifft den Fall des Nachrückens eines bisherigen Stellvertreters zum Mitglied des Landesverfassungsgerichts gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 LVerfGG und bestimmt ebenfalls eine Zweiwochenfrist für die Aushändigung

der Ernennungsurkunde. Diese Frist knüpft an das Ausscheiden der Vorgängerin oder des Vorgängers aus dem Amt gemäß § 9 Absatz 3 LVerfGG an. Maßgeblich für den Fristbeginn ist damit in Fällen des Amtsverzichts der Fristablauf nach § 9 Absatz 3 Nr. 1 LVerfGG, in den Fällen des § 9 Absatz 3 Nr. 2 bis 6 LVerfGG der Beschluss des Landesverfassungsgerichts, mit dem dieses das Ausscheiden gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 LVerfGG feststellt.

**Zu Artikel 2:****Zum Inhaltsverzeichnis:**

Das Inhaltsverzeichnis wird an die Streichung von § 15 angepasst.

**Zu § 11 Absatz 2:**

Die bisherige zwingende Paritätsregelung des § 11 Absatz 2 LRiG wird in eine Soll-Vorschrift umgeformt. Dadurch bleibt die geschlechterparitätische Besetzung des Richterwahlausschusses gesetzliches Leitbild. Allerdings werden Abweichungen zugelassen, da die Herstellung der Parität in aller Regel den Einflussbereich der einzelnen Fraktionen übersteigt und daher überfraktionelle Absprachen erforderlich sind. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass solche Absprachen stets erfolgreich getroffen werden können.

Darüber hinaus soll auch Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss ermöglicht werden (vgl. zum Schutz der geschlechtlichen Identität Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.10.2017, Az.: 1 BvR 2019/16).

**Zu § 12 Absatz 1 Satz 1:**

Die bisher vorgesehene Mehrheitswahl wird für die Wahl der Mitglieder, die Abgeordnete des Landtages sind, durch eine Verhältniswahl ersetzt, um die Konstituierung des Richterwahlausschusses auch bei schwierigen oder unklaren parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen zu gewährleisten. In der Folge entfällt insoweit künftig das bisherige Erfordernis einer persönlichen Stellvertretung. Im Falle einer Verhinderung, eines Ruhens der Mitgliedschaft oder eines Ausscheidens aus dem Richterwahlausschuss soll künftig die oder der nächste Abgeordnete auf der jeweiligen Vorschlagsliste die Vertretung übernehmen bzw. als Mitglied nachrücken.

**Zu § 12 Absatz 2:**

Mit dieser Änderung wird die Besetzung des Richterwahlausschusses nach den Regeln des Verhältniswahlrechts in Anlehnung an das Verfahren zur Wahl des Wahlausschusses der Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts i.S. des § 6 Absatz 2 BVerfGG näher ausgestaltet.

Stellt eine Fraktion keine oder eine Liste mit weniger Kandidaten auf, als ihr nach dem Zuteilungsverfahren nach St. Laguë/Schepers anteilig Sitze im Richterwahlausschuss zustehen, werden die Sitze unter den übrigen Fraktionen nach den Höchstzahlen verteilt. Für diesen Fall, und um ein Nachrücken nach § 18 Absatz 1 zu ermöglichen, sollten die Listen mehr Kandidaten enthalten, als Ausschusssitze zu besetzen sind.

Um der Vorgabe einer Vertretung aller Geschlechter im Richterwahlausschuss i.S. des § 11 Absatz 2 Rechnung zu tragen, sollen die Fraktionen bei der Aufstellung der Listen keine Personen gleichen Geschlechts aufeinander folgen lassen. So kann gewährleistet werden, dass Männer und Frauen sowie non-binäre Personen Zugang zum Richterwahlausschuss erhalten.

**Zu § 13 Absatz 1:**

Das Wahlverfahren für die sonstigen Mitglieder des Richterwahlausschusses bleibt in der bisherigen Form der Mehrheitswahl erhalten. Infolge der Änderung des Wahlverfahrens für die Abgeordneten sind Folgeänderungen für dieses Verfahren vorzunehmen.

**Zu § 15:**

Folgeänderung zur Einführung des Listenwahlverfahrens und zur Flexibilisierung der Besetzung des Richterwahlausschusses.

**Zu § 16 Absatz 1 Nr. 3:**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 16 Absatz 1 Nr. 4:**

Folgeänderung aus dem Wegfall von § 15.

**Zu § 18 Absatz 1:**

Beim dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Richterwahlausschuss steht nur noch bei den Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 eine Vertreterin oder ein Vertreter zur Verfügung, die oder der in die Mitgliedschaft aufrücken kann. Dagegen wird die Nachfolgeregelung für Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 an das Listenwahlverfahren angepasst: Die vakante Mitgliedschaft kommt nunmehr derjenigen Person zu, deren Name als nächstes auf derselben Vorschlagsliste erscheint. Dabei bleiben Personen unberücksichtigt, die bereits eine Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss erlangt haben.

**Zu § 18 Absatz 2 Satz 1:**

Mit der Änderung werden die Vorschriften über die Nachwahl von Mitgliedern des Richterwahlausschusses angepasst.

Infolge des Listenwahlverfahrens für die Abgeordneten des Landtages als Mitglieder im Richterwahlausschuss ist für diese beim Ausscheiden eines Abgeordneten kein gesondertes Nachwahlverfahren mehr erforderlich, da die Nachbesetzung gem. § 18 Absatz 1 durch direktes Nachrücken aus der Liste erfolgt. Bestehen bleibt dagegen das bisherige Nachwahlverfahren für die weiteren Mitglieder des Richterwahlausschusses.

**Zu § 18 Absatz 2 Satz 2:**

Durch das Entfallen der persönlichen Stellvertretung für die Abgeordneten unter den Mitgliedern des Richterwahlausschusses ist diese Regelung zu streichen.

**Zu § 18 Absatz 2 Satz 3:**

Es handelt sich um eine rein sprachliche Folgeänderung: Da gemäß Satz 1 eine Nachwahl nur noch für Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 erfolgt, muss dieser Personenkreis hier nicht nochmals eingegrenzt werden.

**Zu § 18 Absatz 3:**

Bei einem vorübergehenden Vertretungsbedarf steht nur noch bei den Mitgliedern nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 eine Vertreterin oder ein Vertreter zur Verfügung. Dagegen wird die Anpassung der Vertretungsregelung für Mitglieder nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 an das Listenwahlverfahren angepasst. Wie

beim dauerhaften Nachrücken gemäß § 18 Absatz 1 wird auch im vorübergehenden Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter der Vorschlagsliste entnommen. Maßgeblich ist auch hier die Reihenfolge, in der die Namen auf der Vorschlagsliste erscheinen, wobei Personen unberücksichtigt bleiben, die bereits eine Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss erlangt haben oder bereits zur Vertretung eines anderen Mitglieds berufen sind.